

**Anordnung
über die Sonderausbildung von Klub- und
Kulturhausleitern**

Vom 11. November 1957

Um die vielfältigen kulturpolitischen Möglichkeiten der Klub- und Kulturhäuser im Interesse unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht noch besser nutzen zu können, müssen alle Klub- und Kulturhausleiter über bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Bis zur endgültigen Regelung einer Vollausbildung für Klub- und Kulturhausleiter wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend und des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Klub- und Kulturhausleiter wird durch das Ministerium für Kultur eine Sonderausbildung geschaffen.

(2) Sie besteht aus einem Grundlehrgang von sechsmonatiger Dauer und einem Aufbaulehrgang von fünfmonatiger Dauer.

§ 2

(1) Die Sonderausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.

(2) Absolventen, die mit Erfolg die Abschlußprüfung ablegen, erhalten vom Ministerium für Kultur einen entsprechenden Nachweis.

§ 3

Gegenstand der Prüfung sind die Fächer Kulturelle Massenarbeit einschließlich Grundlagen der Pädagogik und Psychologie, Kunst und Literatur, Grundfragen der Industrie oder Landwirtschaft, Gesellschaftswissenschaften.

§ 4

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) dem Direktor der Schule für Klub- und Kulturhausleiter Meißen — Siebeneichen, der den Vorsitz führt;
- b) den jeweiligen Fachdozenten der Schule für Klub- und Kulturhausleiter, Meißen — Siebeneichen;
- c) einem Vertreter des Ministeriums für Kultur;
- d) einem Vertreter der delegierenden Dienststelle bzw. Organisation des Prüflings.

§ 5

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen in § 3 angegebenen Gebieten mindestens ausreichende Kenntnisse nachweist und die bisherige praktische Arbeit seine Eignung als verantwortlicher Kulturfunktionär erkennen läßt.

§ 6

Die langfristige Qualifizierung von Klub- und Kulturhausleitern durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bleibt von dieser Anordnung unberührt. Der von der Spezialschule des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erteilte Nachweis ist der Prüfung nach § 2 dieser Anordnung gleichzusetzen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 11. November 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: A b u s c h

Staatssekretär

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für land- und forstwirtschaftliche Maschinen
und Geräte.**

Vom 11. November 1957

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 11. November 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

W u n d e r l i c h

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für land- und forstwirtschaftliche Maschinen
und Geräte**

§ 1

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei Vertragsabschluß, in Ausnahmefällen spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddispositionen mitzuteilen.

§ 2

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden.

(2) Die nicht handelsübliche oder nicht vereinbarungsgemäße Versendung des Vertragsgegenstandes ist nur mit Zustimmung des Bestellers möglich. Die entstehenden Mehrkosten hat der Besteller zu tragen.